

§ 2

Die Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumechanisierung untersteht dem Ministerium für Bauwesen.

§ 3

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung im Rechtsverkehr der Vereinigung Volkseigener Betriebe gelten bis zum Erlaß eines Statuts durch das Ministerium für Bauwesen die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 149).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1959

Der Minister für Bauwesen
S c h o l z

Anordnung Nr. 2*
über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 15. Dezember 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 12. März 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 89) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Sicherung der termingemäßen Ausarbeitung der Lieferpläne für Walzstahl sind durch die Bedarfsträger der zentral geleiteten Wirtschaft die Bedarfsmeldungen nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) zu folgenden Terminen dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. November des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 1. Februar des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. Mai des laufenden Jahres.

(2) Die Bedarfsträger der örtlichen Wirtschaft übergeben die Bedarfsmeldungen den örtlich bzw. fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben des Staatlichen Metall-Kontors zu den im Abs. 1 genannten Terminen unter Beachtung von Anlagen 1 und 2.

(3) Die in den Bedarfsmeldungen aufgeführten Mengen dürfen die Höhe der erteilten staatlichen Fonds nicht überschreiten.“

*Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 89)

§ 2

Der § 8 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Metall-Kontor gibt den Kontingenträgern die im Lieferplan vorgesehenen Liefermengen an Walzstahl ohne Edelstähle und Röhre nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) getrennt für Ia- und IIa-Material auf Betriebslisten in dreifacher Ausfertigung zu folgenden Terminen bekannt:

- für das I. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres.

Für Blankstahl gibt das Staatliche Metall-Kontor die Liefermengen jeweils am 15. des Vormonats der oben genannten Termine bekannt. Die Liefermengen für spezifisches Importmaterial sind in den Betriebslisten gesondert auszuweisen.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Liefermengen unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen. Die Aufteilung ist auf den vom Staatlichen Metall-Kontor übergebenen Betriebslisten vorzunehmen, und diese sind in zweifacher Ausfertigung dem Staatlichen Metall-Kontor innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Liefermengen zurückzugeben.

(3) Die Bedarfsträger der zentral geleiteten Wirtschaft geben ihre Bestellungen für Walzstahl mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials feinspezifiziert den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen zu folgenden Terminen:

- für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. März des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juni des laufenden Jahres.

Die Bedarfsträger der örtlichen Wirtschaft geben ihre Bestellungen für Walzstahl mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials feinspezifiziert den örtlich bzw. fachlich zuständigen Großhandelsorganen zu den gleichen Terminen.

(4) Die Bestellungen der Bedarfsträger dürfen die Höhe der im Lieferplan vorgesehenen Liefermengen nicht überschreiten.-

(5) Für die Einreichung der Bestellungen für Stabzieherei- und Kaltwalzerzeugnisse wird durch das Staatliche Metall-Kontor eine Ausnahmeregelung getroffen, die den in Frage kommenden Bedarfsträgern über die Kontingenträger gesondert bekanntgegeben wird.

(6) Zur Sicherung der maximalen Produktion von Edelstählen in der Deutschen Demokratischen Republik ist von den Bedarfsträgern für die Bestellungen von Edelstählen gemäß Anlage 2 Ziff. 2 dem VEB Edelstahlwerk „8. Mai 1945“ in Freital jeweils eine Kopie zuzustellen.

(7) Nach Vorliegen der Bestellungen haben die in der Anlage 2 genannten Großhandelsorgane die vorliegenden Bestellungen gründlich daraufhin zu prüfen, ob die Lieferungen der Materialien, die für den Import vorgesehen sind, aus der eigenen Produk-